

Richtlinien für ein harmonisiertes Stipendienmodell

Einleitung und Grundsätze

Zu den grössten Errungenschaften unseres Staates gehört das Bildungssystem. Ein Bildungssystem, welches allen Personen, unabhängig von ihrer Herkunft, Vorbildung oder ihres sozio-ökonomischen Status den Zugang zur Bildung gewähren soll. Das wichtigste Mittel, womit dieser Zugang für alle gewährleistet wird, ist das Stipendienwesen. Über Stipendien werden Personen in finanziell schwächerer Lage beim Bestreiten der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten gezielt unterstützt, um ihnen die gleichen Chancen für den Erwerb einer qualitativ hochstehenden Ausbildung einzuräumen. Das wichtigste Ziel des Stipendiensystems ist somit die Schaffung von Chancengleichheit beim Zugang zur Ausbildung.

Der föderalistische Aufbau der Schweiz bringt es mit sich, dass die Ausgestaltung des Stipendiensystems in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich ausfällt, womit die angestrebte Chancengleichheit teilweise untergraben wird. Die Kriterien der Anspruchsberechtigung, aber auch die Höhe und Form (Stipendien und/oder Darlehen) der ausbezahlten Beiträge variieren sehr stark zwischen den verschiedenen Kantonen.

Der VSS strebt daher ein für die ganze Schweiz geltendes harmonisiertes Stipendienmodell an, welches im Folgenden vorgestellt wird.

Ein wichtiger Grundsatz des VSS für die Ausgestaltung eines harmonisierten Stipendiensystems ist das Gewähren der Beiträge für den Tertiärbereich ausschliesslich aufgrund der finanziellen Lage der Auszubildenden und nicht aufgrund derjenigen ihrer Eltern. Studierende sind mündig und selbständig, weshalb sie auch bei der Stipendienvergabe als eigenständige Individuen behandelt werden sollen. Zudem sieht es in der Realität so aus, dass auch Eltern, die über finanzielle Mittel verfügen, ihren Kindern zum Teil das Studium nicht finanzieren wollen; die betroffenen Studierenden erhalten aber aufgrund der Finanzlage der Eltern keine Stipendien. Dies kann sie vom Studium abhalten oder in eine finanzielle Notlage bringen. Mit einer Stipendienvergabe, die unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern erfolgt, werden solche negativen Auswirkungen vermieden.

Berechnung der Lebenshaltungskosten

Für den VSS steht fest, dass in der Definition der Lebenshaltungskosten auch Kosten für eine lebensnotwendige soziale Integration berücksichtigt werden müssen. Als Orientierungsrahmen dient uns ein diesen Kriterien entsprechendes Budget, welches an dieser Stelle zusammenfassend dargestellt wird.

Der errechnete Bedarf beträgt total 1770 Franken pro Monat. Darin enthalten sind die herkömmlichen Budgetposten wie Miete, Lebensmittel, Transportkosten, Krankenversicherung und AHV etc. Daneben machen die Ausbildungskosten unseren Berechnungen gemäss ungefähr 200 Franken pro Monat aus, aufgeteilt in je 100 Franken für Semestergebühren und weitere Ausbildungskosten. Der Posten „Verschiedenes“ ist auch mit 200 Franken dotiert. Dieser Betrag nimmt Rücksicht auf die unterschiedliche Lebensgestaltung der Studierenden und deren dadurch

unterschiedlichen Bedarf für bestimmte Bereiche. Er soll mithelfen, auch die sozialen Grundbedürfnisse abzudecken, was wir als äusserst wichtig erachten. Somit bewegt sich das von uns ausgearbeitete Budget bewusst nicht auf dem Niveau des absoluten Existenzminimums.¹

Angestrebt wird ein national gleicher Minimumsatz, bei welchem lediglich regional variable Grössen wie Krankenkassenprämien, Mietkosten und Semestergebühren angepasst werden. Für spezielle Bedürfnisse wie bei Elternschaft oder einem teuren, materialintensiven Studiengang sollen Zulagen gewährt werden. Die Definition der speziellen Bedürfnisse und die Berechtigungskriterien für den Erhalt dieser Zulagen muss natürlich wiederum für die ganze Schweiz gleich sein.

Der VSS fordert die Berechnung der Lebenshaltungskosten für die Stipendienvergabe auf einem Niveau, welches neben dem existenziellen Ueberleben auch die soziale Integration in ausreichendem Masse gewährleistet.

Der Stipendienpauschalbetrag soll gesamtschweizerisch einheitlich sein, so dass in allen Kantonen vom gleichen Minimumsatz ausgegangen wird. Lediglich regional variable Grössen sollen angepasst werden.

Festsetzen von Mindestbeiträgen

Stipendienberechtigte sollen Anspruch auf Deckung des Fehlbetrags zwischen ihrem Einkommen (sei es aus Erwerbsarbeit, Elternunterstützung oder Vermögen) und ihren Lebenshaltungs- und Studienkosten haben. Ein Stipendium muss das Absolvieren eines Studiums ermöglichen, gerade wenn man nicht in der Lage ist, dieses selbst zu finanzieren und/oder man keine private Unterstützung dafür erhält. Einkommen aus Erwerbstätigkeit soll bei der Stipendienvergabe nicht voll angerechnet werden, damit sich die Erwerbsarbeit unter dem Strich für die Studierenden lohnt und so der Arbeitsanreiz bestehen bleibt. Auch ein allfälliger Immobilienbesitz soll bei der Berechnung von Stipendien nicht berücksichtigt werden: Eine solche Art von Vermögen stellt einen langfristigen Wert dar, von dem der oder die Studierende während ihrer Ausbildung nicht profitieren kann.

Die Stipendienberechtigten haben Anspruch auf die Deckung des gesamten Fehlbetrags zwischen Lebenshaltungs- bzw. Ausbildungskosten und eigenem Einkommen durch den Staat.

Der oben erwähnte Grundsatz der Unabhängigkeit der StipendienbezügerInnen von ihren Eltern bei der Stipendienvergabe bedeutet also, dass in diesem Stipendienmodell nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Studierenden selbst berücksichtigt wird.

Berechtigungskriterien für den Stipendienbezug

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz soll der Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bestimmend sein, d.h. dort, wo diese Person Steuern bezahlt. Auch

¹ Das vollständige Budget ist in der Broschüre „Die Lebenshaltungskosten der Studierenden. Aktuelle Lage und Forderungen des Verbandes der Schweizerischen StudentInnenschaften“ enthalten, welche auf dem Sekretariat des VSS bezogen werden kann.

diese Forderung ergibt sich aus dem Grundsatz, dass Studierende als selbständige Mitglieder unserer Gesellschaft betrachtet werden sollen.

Die Berechtigungskriterien sollen gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt werden. Grundsätzlich sollen alle Personen, welche an einer schweizerischen Hochschule eingeschrieben sind und welche einen Fehlbetrag zwischen ihren Einkommen und ihren Lebens- und Ausbildungskosten vorweisen können beitragsberechtigt sein. Das Alter darf nicht als Einschränkung für den Stipendienhalt gelten, da die Entwicklungen in der Arbeitswelt eine Weiterbildung oder gar eine neue Ausbildung oft unumgänglich machen. Die Wirtschaft fordert immer öfter von ihren Angestellten, sich weiterzubilden. Dafür stehen leider nur sehr selten Ausbildungshilfen zur Verfügung.

Stipendien sollen dazu ermutigen, eine Weiterbildung oder Neuausbildung in Angriff zu nehmen, und diese finanziell ermöglichen.

Die Kantone müssen studienverlängernde Gründe (Elternschaft, Krankheiten, ...) anerkennen und dies bei der Ausschüttung von Stipendien berücksichtigen.

Diese Kriterien müssen für die ganze Schweiz gleich sein, um die Chancengleichheit zu garantieren.

Priorität für Stipendien

Verschiedene Kantone vergeben ihre Ausbildungshilfen in einer gemischten Form, teils als Stipendien teils als Darlehen, die am Ende der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Die Tendenz, Stipendien durch Darlehen zu ersetzen, ist leider im Zunehmen begriffen. Als Sparmassnahme begriffen, führt eine solche Ersetzung zu sehr schädlichen Wirkungen: Die jungen Diplomierten treten hoch verschuldet in ihr Berufsleben ein, auch wenn sie häufig nicht über ein sehr grosses Einkommen verfügen, das es ihnen erlauben würde, die Schulden zurückzubezahlen. Die sozial schwächeren Schichten werden von einer solchen Massnahme stärker betroffen, und ihre Lage verschlechtert sich weiter. Zudem muss der Spareffekt für den Staat relativiert werden: Die Verwaltung der ausgeliehenen Millionen ist sehr kostspielig, und die Staatseinnahmen würden durch die Verschuldung von jungen SteuerzahlerInnen verringert. Aus diesen Gründen lehnt der VSS jede Form von Darlehen strikte ab. Es ist nicht zulässig, dass ein/e Studierende/r sich verschulden muss, um eine höhere Ausbildung machen zu können. Stipendien durch Darlehen zu ersetzen, bedeutet, dass der Staat sich weiter aus seiner Verantwortung als Garant für ein Recht auf Bildung zurückzieht, bedeutet, dass er die Wichtigkeit für ein Land, in die Bildung zu investieren, nicht mehr anerkennt.

Die Studierenden werden durch Darlehen häufiger in Fachrichtungen gedrängt, die sich finanziell auszeichnen; Die freie Wahl der Studienrichtung ist damit nicht mehr gewährleistet.

Alle an den Schulen des tertiären Bereichs ausbezahlten Ausbildungshilfen müssen in Form von Stipendien gewährt werden. Der Bund soll keine Darlehenszahlungen der Kantone subventionieren.

Finanzierung harmonisierter Stipendien durch Bund und Kantone

Heute: Die Vergabe von Stipendien und staatlichen Darlehen liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese setzen autonom die Höhe der Stipendien fest. Dementsprechend variiert die Höhe der Stipendien von Kanton zu Kanton. Auch gibt es Kantone, die kaum Stipendien, sondern hauptsächlich Darlehen sprechen (z.B. Luzern und Wallis). Beides schafft Ungleichheiten, da nicht die Kantonszugehörigkeit, sondern die Bedürftigkeit der Studierenden das Kriterium der Unterstützungspflicht des Staates sein sollte (Ausserdem reicht selbst der höchste gewährte Stipendienbeitrag nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten).

Die Finanzierung wird dennoch nicht allein von den Kantonen getragen. Der Bund übernimmt je nach Finanzstärke des Kantons 16 bis 48 Prozent der kantonalen Stipendenausgaben. Er subventioniert neuerdings auch die Darlehen. Bis vor kurzem lagen die Subventionierungsanteile noch bei 20 bis 60 Prozent und der Bund zahlte nur für Stipendien und nicht für Darlehen. Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms (Haushaltsausgleich) hat das Parlament 1999 diese unsoziale Kürzung und Änderung beschlossen.

Modell: Das Finanzierungssystem der Stipendien bleibt grundsätzlich gleich wie heute. Die Kantone zahlen die Stipendien an die BezügerInnen und sind für die Organisation verantwortlich. Der Bund zahlt den Kantonen je nach Anzahl der gesprochenen Ausbildungsbeiträge und je nach Finanzkraft der Kantone Subventionen.

Man kann sich zusätzlich vorstellen, dass pro gewährtem Stipendium der Beitrag höher wird, um so mehr Anreize für die Vergabe von Stipendien zu schaffen. Die Vergabe von Darlehen soll durch den Bund nicht gefördert werden.

Die Höhe der Stipendien muss in jedem Kanton gleich und merklich höher als heute sein (Rahmengesetz durch den Bund, Motion der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur). Dies bedeutet einen finanziellen Mehraufwand. Entweder wird dieser von den Kantone und dem Bund je zur Hälfte getragen oder der Bund finanziert ihn ganz, womit auch ein Ansatz zu mehr Zentralisierung geschaffen würden.

Aufgrund der Beibehaltung des bisherigen Finanzierungssystems zieht die Harmonisierung der Stipendien keine grundsätzlichen Änderungen nach sich. Nötig ist „bloss“ ein vermehrtes Engagement der Kantone und des Bundes bei der Unterstützung bedürftiger Studierender.

Das Finanzierungssystem harmonisierter Stipendien bleibt grundsätzlich gleich wie heute. Die Kantone zahlen die Stipendien an die BezügerInnen aus und sind für die Organisation verantwortlich. Der Bund zahlt den Kantonen Subventionen je nach Anzahl der gesprochenen Ausbildungsbeiträge und nach der Finanzkraft der Kantone. Der Bund subventioniert die Vergabe von Darlehen nicht.

Die mit der Harmonisierung der Stipendien nach oben verbundenen Mehraufwendungen werden von den Kantonen und dem Bund je zur Hälfte gedeckt.

Nationale Stipendien-Koordinations- und Informationsstelle

Zwecks Koordination der national harmonisierten, aber in der Kompetenz der Kantone liegenden Stipendien soll eine nationale Stelle geschaffen werden, welche als Knotenpunkt zwischen den einzelnen Stipendienvergabestellen in den Kantonen dient.

Sie hilft diesen, sich auf einander abzustimmen, weiter soll sie die Stipendienvergabepraxis transparent erhalten, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüfen und Interessierten Auskunft in Fragen bezüglich Stipendien erteilen. Sie soll sich auch für die weitere Verbesserung des Stipendiensystems einsetzen und gegebenenfalls Vorschläge dazu ausarbeiten.

Anstelle einer Zusammenfassung möchte der VSS hier noch einmal auf die Wichtigkeit einer wirklichen Stipendienpolitik für viele Tausende von StudentInnen aufmerksam machen. Die aktuelle Entwicklung zwingt uns leider anzunehmen, dass versucht wird, Stipendien langsam durch Darlehen zu ersetzen. Der VSS stellt sich klar gegen eine solche Entwicklung hin zu Darlehen (wie sie im Kanton Zürich im Moment versucht wird). Es ist unzulässig, dass man von Studierenden verlangt, sich zu verschulden, um eine höhere Ausbildung machen zu können. Die Ersetzung von Stipendien durch Darlehen bedeutet nicht nur, dass sich der Staat aus seiner Funktion als Garant des Rechts auf Bildung immer mehr zurückzieht, sondern dass er die Wichtigkeit, in die Bildung zu investieren, und den Beitrag gut ausgebildeter Menschen an die Gesellschaft anscheinend nicht mehr erkennt.

Für die Studierenden bedeuten Darlehen, dass sie sich stärker Bildungsgängen zuwenden müssen, die sich möglichst schnell auszahlen. Die Freiheit der Bildungswahl ist damit nicht mehr garantiert.

Aus all diesen Gründen spricht sich der VSS mit aller Deutlichkeit für den Ausbau der Stipendiensysteme, für deren Harmonisierung auf nationaler Ebene und gegen jeden Versuch, Stipendien durch Darlehen zu ersetzen, aus.

angenommen vom VSS-Comite am 24. 1. 2001